

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



47. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 06. 05. 2026

29.a Stück

Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung

Beschluss des Rektorats vom 30.04.2026

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien an der Universität Graz gem. § 54 Abs. 1 UG. Ausgenommen von dieser Verordnung sind Studienwerberinnen und Studienwerber aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 UG eine befristete Zulassung zum Studium beantragen. In Kooperationsverträgen von mit in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen angebotenen gemeinsamen Studienprogrammen können von dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 1a Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nötigen Unterlagen für Studien sind ausschließlich online über das Portal UNIGRAZonline (<https://online.uni-graz.at/>) fristgerecht einzureichen.
- (2) Die jeweiligen Fristen sind im Mitteilungsblatt sowie auf der Website der Universität zu verlautbaren.
- (3) Bei missbräuchlicher Verwendung der online Applikation sowie sonstigen gesetzwidrigen Handlungen (z.B. Winkelschreiberei, Vermittlungsagenturen; Fälschungen etc.) im Zuge der Einreichung der nötigen Unterlagen werden diese nicht bearbeitet und die betroffene Person wird von einer neuerlichen Einreichung für 2 Semester ausgeschlossen.
- (4) Das Rektorat kann gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Studienabteilung in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen.

§ 2 Einreichfristen

- (1) Personen aus Österreich, der EU- und EWR-Bürger*innen sowie Drittstaatsangehörigen mit einer österreichischen allgemeinen Universitätsreife und gleichgestellte Personen gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG haben binnen einer mindestens vierwöchigen Frist im Sommersemester, sowie einer mindestens achtwöchigen Frist für das Wintersemester die für das gewünschte Studium nötigen Unterlagen einzureichen.
- (2) Personen aus Drittstaaten haben die für die Zulassung nötigen Unterlagen für das Sommersemester, sowie das Wintersemester gem. § 61 Abs. 4 UG binnen einer Frist von mindestens vier Wochen einzureichen.

- (3) Für Zulassungen zu ordentlichen Studien, für welche Aufnahmeverfahren und/oder qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, können unterschiedliche Einreichfristen vorgesehen werden.

§ 3 Zulassungsunterlagen

- (1) Sämtliche für die Zulassung zu einem Studium erforderlichen öffentlichen Urkunden, sonstige Unterlagen und Nachweise sind entsprechend den Regelungen in § 1a dieser Verordnung vollständig und fristgerecht einzureichen.
- (2) Unterlagen gemäß Abs. 1, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst sind, ist eine von einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin/einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer angefertigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache im Original anzuschließen. Wenn für eine bestimmte Sprache allgemein beeidete oder gerichtlich zertifizierte Übersetzerinnen/Übersetzer nicht zur Verfügung stehen, kann das Rektorat andere Übersetzungen heranziehen.
- (3) Ausländische Urkunden müssen mit den in den für das jeweilige Ausstellungsland geltenden völkerrechtlichen Verträgen und Übereinkommen mit Österreich oder der Europäischen Union bzw. in der Beglaubigungsliste (Hochschulwesen) des zuständigen Bundesministeriums im jeweils letzten Stand vorgesehenen Beglaubigungen versehen sein.
- (4) Für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen.
- (5) Bestehen Zweifel an der Wertigkeit der vorgelegten Unterlagen für den Universitätszugang, kann das Rektorat die Unterlagen durch Sachverständige oder andere spezialisierte Stellen bzw. Testverfahren (z.B. GRE-Test oder GMAT Test jeweils nicht älter als zwei Jahre) überprüfen lassen und hierfür eine Kautions in der vom Universitätsgesetz normierten und im § 60 Abs. 3a UG definierten Höhe einheben.
- (6) Einreichungen welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen sind ab- bzw. zurückzuweisen.
- (7) Werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens Eignungstests (sog. aptitude Tests) eingesetzt, welche ausschließlich der Ermittlung dienen, ob der Antrag, ein Studium an der Universität Graz zu betreiben, ernsthaft gestellt wurde, festgestellt, dass weniger als 50% der gestellten Fragen positiv beantwortet wurden, so wird der Antrag nicht weiterbearbeitet.

§ 4 Inhaltliche Bewertung des absolvierten Vorstudiums

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Rektorat. Im Vorfeld einer Zulassung zu einem Master- oder Doktoratsstudium kann das Rektorat eine Stellungnahme der für das betreffende Studium zuständigen Curricula-Kommission, einer studienbezogenen Zulassungskommission, oder einer anderen qualifizierten Person einholen, um festzustellen, ob es sich bei einem Studium um ein fachlich in Frage kommendes Vorstudium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung handelt oder ob die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (2) Die Abgabe der Stellungnahme gemäß Abs. 1 hat im Sinne der Verfahrensökonomie möglichst zeitnah, jedoch jedenfalls innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist entsprechend der Festlegung im Universitätsgesetz und Curriculum die Kenntnis der deutschen oder der englischen Sprache nachzuweisen.
- (2) Setzt ein Studium die Kenntnis der deutschen Sprache voraus, hat diese zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen anhand eines allgemein anerkannten Zertifikats nach GERS vorzuliegen. Wird diesem Erfordernis nicht entsprochen, wird das entsprechende Verfahren nicht weitergeführt.
- (3) Als erforderliche Sprachnachweise für den Nachweis des Niveaus A2 gelten ausschließlich:

1. Ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, welches zum Zeitpunkt der Einreichung in der Studienabteilung nicht älter als zwei Jahre ist und aus welchem sich ergibt, dass die Teilbereiche Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben jeweils auf dem Niveau Deutsch-A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) positiv absolviert wurden. Dies sind nur:

- ÖSD
- Goethe Zertifikat
- DSD 1
- DSH 1
- ÖIF
- DTÖ
- Telc
- Test DaF

2. Eine Kursbestätigung eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität oder Hochschule über das Sprachniveau Deutsch-A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
- (4) Für Studien, für die die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen werden muss, sind vor Beginn des gewünschten Studiums entweder Sprachkenntnisse auf Niveau Deutsch-C1 iSd. § 63 Abs. 10 UG idGF nachzuweisen oder ein Sprachnachweis auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als erforderliche Sprachnachweise für den Nachweis des Niveaus C1 gelten ausschließlich:
1. Ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, welche zum Zeitpunkt der Einreichung in der Studienabteilung nicht älter als fünf Jahre ist und aus dem sich ergibt, dass die Teilbereiche Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben jeweils auf dem Niveau Deutsch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) positiv absolviert wurden. Dies sind nur:
 - ÖSD
 - Goethe Zertifikat
 - DSD 2
 - DSH 2
 - Telc
 - Test DaF
 - ÖIF
 2. Ein Zeugnis über die Absolvierung eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität oder Hochschule auf Sprachniveau Deutsch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
 3. Ein bereits abgeschlossenes Studium in deutscher Unterrichtsprache bzw. wenn sich aus dem entsprechenden Diploma Supplement ergibt, dass im Studium in deutscher Unterrichtssprache unterrichtet wurde.
- (5) Für Studien, für die die Kenntnis der englischen Sprache nachgewiesen werden muss, sind vor Beginn des gewünschten Studiums Sprachkenntnisse auf Niveau Englisch-C1 iSd. § 63 Abs. 10 UG idGF nachzuweisen oder ein Sprachnachweis auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als erforderliche Sprachnachweise für den Nachweis des Niveaus Englisch-C1 gelten ausschließlich:

- (6) Ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre ist und aus dem sich das Sprachniveau Englisch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ergibt. Dies sind ausschließlich:
- Cambridge Certificate CAE
 - Cambridge Certificate CPE
 - IELTS: Score 7.0
 - TOEFL: Score 5(+) bzw. 95(+)
 - Telc C1
 - Pearson Test of English Academic (PTE): Score 76
1. Ein Zeugnis über die Absolvierung eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität oder Hochschule auf Sprachniveau Englisch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
2. Ein bereits abgeschlossenes Studium in englischer Unterrichtssprache, wenn sich ausschließlich aus dem entsprechendem Diploma Supplement/Transcript of Records ergibt, dass im Studium in englischer Unterrichtssprache unterrichtet wurde.
- (7) In den Curricula kann in begründeten Fällen ein abweichendes Sprachniveau und die dementsprechende Form des Nachweises festgelegt werden.
- (8) Für Studien, für welche ein qualitatives Zulassungsverfahren vorgesehen ist, können in der jeweiligen Verordnung des Rektorats über das jeweilige Aufnahmeverfahren oder in den einschlägigen Curricula abweichende Regelungen festgelegt werden.
- (9) In Curricula für Doktoratsstudien, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch angeboten werden, kann festgelegt werden, dass als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium anstelle von Deutsch- bzw. Englischkenntnissen die Kenntnis der betreffenden anderen Sprache nachzuweisen ist. Das erforderliche Sprachniveau und die Form des Nachweises sind in diesem Fall im Curriculum festzulegen.
- (10) Im Falle, dass sich die von anerkannten Testinstitutionen vergebenen Testscores verändern, ist immer der Testscore heranzuziehen, welcher zum Antragszeitpunkt einem Sprachniveau Deutsch-C1 bzw. Englisch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entspricht.

§ 6 Ergänzungsprüfungen

- (1) Für die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien ist gemäß § 64 Abs. 2 Z 3 UG neben den sonstigen Nachweisen auch der Nachweis einer ausländischen Qualifikation erforderlich, aus der sich eine Schulzeit von mindestens 12 Jahren und die Absolvierung der folgenden allgemeinbildenden Unterrichtsfächer in der Sekundarstufe II ergeben:
 - zwei Sprachen
 - Mathematik,
 - ein naturwissenschaftliches Unterrichtsfach,
 - ein geisteswissenschaftliches Unterrichtsfach
 - ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach
- (2) Wenn Ausbildungsinhalte gemäß Abs. 1 fehlen, kann das Rektorat insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben, welche vor der Zulassung zu absolvieren sind. Die Ergänzungsprüfungen sind vorzugsweise im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Grazer Universitäten und Hochschulen abzulegen.
- (3) Wenn sich aus einer Qualifikation gemäß Abs. 1 eine Schulzeit von lediglich 11 Schuljahren ergibt, sind jedenfalls vier Ergänzungsprüfungen zu absolvieren.
- (4) Wenn sich aus einer Qualifikation gemäß Abs. 1 eine Schulzeit von weniger als 11 Jahren ergibt, ist eine Zulassung zum Studium nicht zulässig.
- (5) Wenn in einem oder mehreren Fächern weniger als 50% des jeweils maximal erreichbaren Gesamtergebnisses nachgewiesen wird, oder mehr als 4 Ergänzungsprüfungen aufzutragen wären, gilt die allgemeine Universitätsreife als nicht erfüllt und der Antrag ist abzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung ist erstmals auf Zulassungen für das Wintersemester 2026 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung, Mitteilungsblatt vom 04.12.2024, 10.f Stück, 21. Sondernummer mit 10.05.2026 außer Kraft.

Der Rektor:
Riedler